

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 985 -Hochemmerich- „Moerser Straße/Hochstraße“ für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen „Am Strücksken“/„In der Klanklang“**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 985 -Hochemmerich- „Moerser Straße/Hochstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 985 -Hochemmerich- „Moerser Straße/Hochstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 985 -Hochemmerich- „Moerser Straße/Hochstraße“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 145 bis 157

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 985 -Hochemmerich- „Moerser Straße/Hochstraße“ in Kraft.

Duisburg, den 28. März 2018

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Faßbender  
Tel.-Nr.: 0203 283-6488

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Am 24.04.2018 um 15.00 Uhr im Rathaus, Ratssaal (Zimmer 100), wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr gemeinsam mit den Bezirksvertretungen von Meiderich/Beeck und Homberg/Ruhrort/Baerl vorgestellt.

**Plan Nr. und Bezeichnung:**

**Bebauungsplan Nr. 1144  
-Meiderich- „Umgehungsstraße“**

**Ziel und Zweck des Planentwurfs ist** die Schaffung von Planungsrecht für die neue Anknüpfung der Straße „Am Nordhafen“ mit der Vohwinkelstraße sowie den Ausbau der Vohwinkelstraße bis zur Anschlussstelle Meiderich der BAB 59 als Umgehungsstraße.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 17.04.2018 bis 23.04.2018 – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Bezirksmanagement Meiderich/Beeck, Zimmer 201, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr und im Bezirksmanagement Homberg/

Ruhrort/Baerl, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 108, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

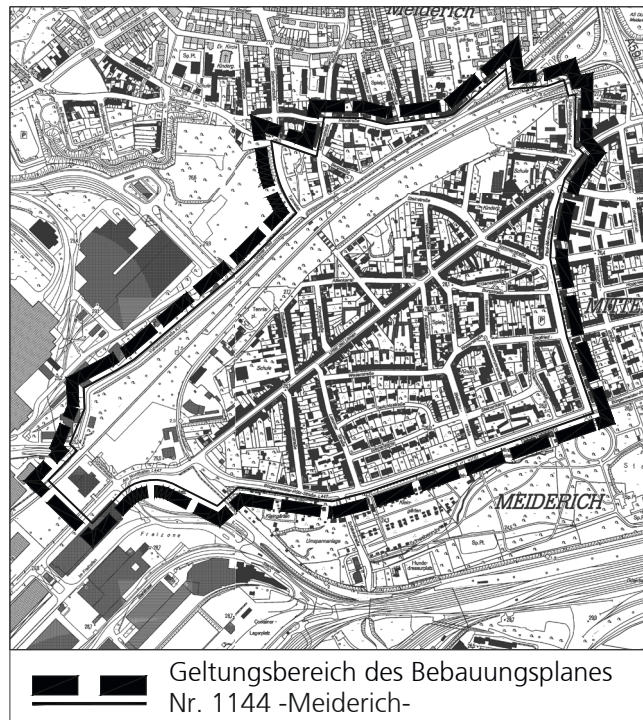
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 28. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:  
Frau Röckelein  
Tel.-Nr.: 0203 283-3818



**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Am 24.04.2018 um 15.00 Uhr im Rathaus, Ratssaal (Zimmer 100), wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr gemeinsam mit den Bezirksvertretungen von Meiderich/Beeck und Homberg/Ruhrort/Baerl vorgestellt.

**Plan Nr. und Bezeichnung:**

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 3.35 -Meiderich/Ruhrort-**

**Ziel und Zweck des Planentwurfs ist** die Schaffung von Planungsrecht für die neue Anknüpfung der Straße „Am Nordhafen“ mit der Vohwinkelstraße sowie den Ausbau der Vohwinkelstraße bis zur Anschlussstelle Meiderich der BAB 59 als Umgehungsstraße.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 17.04.2018 bis 23.04.2018 – 5 Werktage vor dem Anhörungstag – im Bezirksmanagement Meiderich/Beeck, Zimmer 201, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr und im Bezirksmanagement Homberg/Ruhrort/Baerl, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 108, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

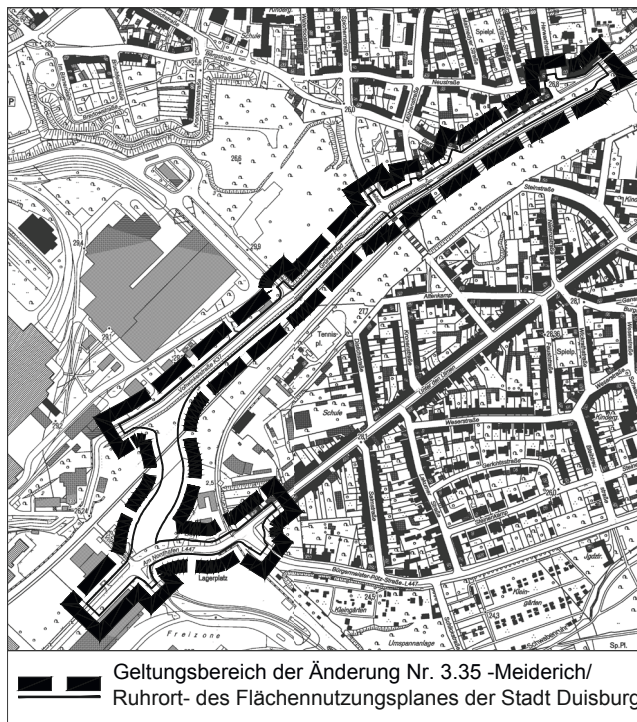
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 28. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:  
Frau Röcklein  
Tel.-Nr.: 0203 283-3818





**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Duisburg:**

Vygenstraße ohne Nr. wird Vygenstraße 12

**Gemarkung Hamborn:**

Buschstraße 20 wird Buschstraße 20, 20 A und 20 B

**Gemarkung Homberg:**

Moerser Straße 3 wird Moerser Straße 3 A und 3 B  
 Moerser Straße 5 wird Moerser Straße 5 und 3 C

Moerser Straße 1 und Zechenstraße 2 wird Moerser Straße 1, 1 B und Zechenstraße 2

**Gemarkung Meiderich:**

Lehmbruckstraße ohne Nr. wird Lehmbruckstraße 16 A

Winterstraße 23 wird Winterstraße 25

**Gemarkung Walsum:**

Akazienstraße 1 wird Am Dyck 4

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 26. März 2018

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Weyand

*Auskunft erteilt:  
 Frau Hohnen  
 Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 06.03.2018 wurde der Verein „Mina – Muslimische Frauenbildungszentrum e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 6. März 2018

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Köpcke  
 Stellv. Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt  
 Herr Raschdorf  
 Tel.-Nr.: 0203 283-2370*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 06.03.2018 wurde die „Vielfalt Deutschland gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 6. März 2018

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Köpcke  
 Stellv. Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt  
 Herr Raschdorf  
 Tel.-Nr.: 0203 283-2370*



**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 61/222, ausgestellt am 26.09.2006 für den Mitarbeiter Heinz-Jürgen Laps, geb. am 05.01.1955, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 20. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kirchesch  
Städt. Oberverwaltungsrat

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Agus*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3429*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Herrn Jovanovic, Almir, zuletzt wohnhaft in Belgrad, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 Bg 62.641, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Berg

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Berg*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5678*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Mohamed Ali Bayar derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: nicht gemeldet, 47000 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.03.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kra AW 04/18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Krapp*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4531*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Frau Akosua Baakyewaa, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 22590, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Bock*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3112*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung als Betroffener in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren an den zuletzt bekannten Erwerber Hristo Hristov, (letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet), zum Zeichen 32-23 Gü 11205/2017 vom 07.03.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Giesen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Giesen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4832*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung als Betroffener in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren an den zuletzt bekannten Halter Tudorel Bolboceanu, (letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet), zum Zeichen 32-23 Gi 11198/2017 vom 07.03.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Giesen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Giesen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4832*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung als Betroffener in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren an den zuletzt bekannten Halter Leszek Jedrychowski (letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet), zum Zeichen 32-23 Gü 11106/2017 vom 07.03.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:  
Frau Giesen  
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung als Betroffener in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren an den zuletzt bekannten Halter Andre Feind (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 10721/2016 vom 07.03.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:  
Frau Giesen  
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Adem Kayikci, geb. 10.10.1983, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Brunnenweg 3, 47178 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 13.03.2018, Aktenzeichen 32-31-3 St 559525, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

Auskunft erteilt:  
Frau Steen  
Tel.-Nr.: 0203 283-5861

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Frau Yesica Tejada Concepcion, geb. 16.11.1991, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: keine) gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.03.2018, Aktenzeichen 32-31-3 St AW 11/18, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Steen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5861*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Vergolav Mladenov, geb. 10.05.1976, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: keine) gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.03.2018, Aktenzeichen 32-31-3 St AW 07/18, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Steen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5861*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Frau Sabine Walendy, zuletzt wohnhaft Steinstr. 20, 47137 Duisburg, gerichtete Mitteilung vom 20.03.2018, Aktenzeichen 50-32-3 91090 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 121, montags, mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Urbanik

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Urbanik*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8250*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Frau Stefka Cherkezova, zuletzt wohnhaft Bachstr. 26, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Bau, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Baum

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Baum*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8701*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Herrn Musa Cakici, zuletzt wohnhaft Frankreich, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 62154, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Galler*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5458*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Vijay Kumar, zuletzt wohnhaft in Italien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 22289, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Möller

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Möller*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2293*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Atilla Cakir, zuletzt wohnhaft Emsdetten, Emsstr. 11, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 22562-4 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 125, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lemke

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lemke*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8702*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Herrn Günay, Erdal, zuletzt wohnhaft In den Werthen 48, 47226 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 02261 1/2, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Baum

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Baum*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8701*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Der an Herrn Kenan Kadri Zakirov, zuletzt wohnhaft Hrabrec 18, Plovdiv/Bulgarien, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 Co, 62399, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Conradt

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Conradt*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5723*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Domenic Wiemer, zuletzt wohnhaft Kronprinzenstr. 30 a, 47229 Duisburg, gerichteten Mitteilungen, Aktenzeichen 51-42/95 022618 und 022619 werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wolf*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Hubert Kofi Okyere-Bour, zuletzt wohnhaft Altdorferstr. 5, 47447 Moers, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Ba 22594, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Möller

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Bagar*  
*Tel.-Nr. 0203 283-7221*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Bodo Krause (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11584/2018 vom 29.01.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Giesen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Giesen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4832*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung als Betroffener in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren an den zuletzt bekannten Erwerber Rajive Sivagnanam, (letzte bekannte Anschrift: von Amts wegen abgemeldet), zum Zeichen 32-23 Gü 10715/2016 vom 19.03.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Giesen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Giesen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4832*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Necmettin Amac (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11612/2018 vom 19.03.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Giesen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Giesen*  
*Tel.-Nr. 0203 283-4832*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Markus Löwer (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11637/2018 vom 19.03.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Giesen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Giesen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4832*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Nils Nußbaum (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11626/2018 vom 19.03.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Giesen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Giesen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4832*

### **Bekanntmachung**

Die Stadt Duisburg, **Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Rheinhausen/Rumeln-Kaldenhausen, Bürger-Service**, führt am Mittwoch, den 16.05.2018 ab 14.00 Uhr im Bezirksratshaus Rheinhausen, **Körnerplatz 1, 47226 Duisburg**, eine öffentliche Fundsachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meistbietend ca. 45 Fahrräder, Taschen, Werkzeug und diverse andere Dinge.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können am Versteigerungstag ab 13.30 Uhr besichtigt werden.

Das Fundbüro bleibt am 16.05.18 geschlossen.

**Eigentumsansprüche können bis zum 14.05.18 beim Bezirksrathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Zimmer 112, Telefon: 02065/905 8543, angemeldet werden.**

Duisburg, den 22. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Konkol  
Stadtamtsrat

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Jacoby*  
*Tel.-Nr.: 02065 905-8543*

### **Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3221087939 (alt 121087936) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201155308 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3759128360 (alt 29128360) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200694895 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201207224 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202440644 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251106567 (alt 151106564) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200683508 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. März 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand





# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**  
Schauspiel **gantisch**  
Konzert **lich**  
Ballett **astisch**

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)